



Aldrup · Dorfbauer · Höste · Holperdorp · Holzhausen · Kattenvenne · Lienen · Meckelwege ·

Antrag an den Rat der Gemeinde Lienen

mit der Bitte um vorherige Behandlung im Planungs- und Bauausschuss am 16.10.2023

Bezug:

Drucksache BV-75/2023 Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Lienen

Der Rat möge beschließen:

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Konzeptes „Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Lienen“ ist hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Punkte zu ergänzen, zu ändern und zu konkretisieren und danach dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- ***Die unter „Flächenstrategie“ von der Verwaltung benannten Korridore für den Ausbau der Freiflächen-PV sind alternativen Ansätzen gegenüber zu stellen (s.u.), so dass der Rat eine Abwägung treffen kann. Sicherzustellen ist, dass erhebliche Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe, erhebliche Störungen des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes sowie wertvoller Landschaftsteile und bedeutsamer Naherholungsräume vermieden werden.***
- ***Es sind Festsetzungen bezüglich einer absoluten Obergrenze des Ausbaus von Freiflächen-PV und bezüglich jährlicher maximaler Zubauraten zu ergänzen.***
- ***Im Konzept ist aufzunehmen, dass grundsätzlich die „Leitlinie Bürgerenergie“ des Kreises Steinfurt für PV-Freiflächenanlagen zu beachten und umzusetzen ist, insbesondere um Bürgerinnen und Bürger eine möglichst direkte finanzielle Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.***
- ***Von der Verwaltung vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen sind bezüglich ihrer möglichen Auswirkungen darzustellen und zu bewerten.***
- ***Bezüglich der unter „Anforderungen an die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ aufgeführten Kriterien sollten die unten dargestellten Änderungen vorgenommen werden.***
- ***Die unter “Bedingungen für ein bauplanungsrechtliches Verfahren“ genannten Mindestanforderungen sind gemäß der unten dargestellten Auflistung zu konkretisieren (= unterstrichene Passagen)***

Begründung und Konkretisierung:

Aus Sicht des Bündnisses für Ökologie und Demokratie ist der als Anlage 1 zur Drucksache BV-75/2023 beigefügte Entwurf des Konzeptes „Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Lienen“ in verschiedenen Punkten zu ergänzen, zu ändern und zu konkretisieren, um mit diesem Konzept die Errichtung von Freiflächen-PV im Gemeindegebiet aktiv steuern zu können. Ziel des Konzeptes sollte eine möglichst konfliktarme Entwicklung in der Gemeinde sein.

Hierzu sind die im Entwurf des Konzeptes aufgeführten Festsetzungen

- 1. zu ergänzen,*
- 2. zu ändern,*
- 3. zu konkretisieren.*

1. Ergänzungsbedarf:

- In dem Konzept fehlen Aussagen, wie viel Gemeindefläche maximal für Freiflächen-PV genutzt werden soll (= Obergrenze). Diese sind zu ergänzen.*
- Weiterhin fehlen Aussagen, in welchem Umfang ein Ausbau jährlich erfolgen kann (= maximale jährliche Zubaurate). Diese ist ebenfalls im Konzept festzulegen.*
- Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des „Masterplan Sonne“ des Energieland 2050 e.V. für Lienen ein Photovoltaik-Potenzial von 73,5 MWp bzw. 59,6 GWh/a auf Dachflächen und von 36,8 MWp bzw. 38,4 GWh/a auf Brach- und Freiflächen der Industrie- und Gewerbegebiete ermittelt wurden, sollte deutlich werden, welches Potenzial zusätzlich im Freiraum gesehen wird.*
- Im Konzept ist aufzunehmen, dass die „Leitlinie Bürgerenergie“ des Kreises Steinfurt für PV-Freiflächenanlagen zu beachten und umzusetzen ist, sofern der Strom nicht selbst genutzt werden soll. Die Leitlinie sieht unter anderem vor, dass Bürgerinnen und Bürger an einer möglichst direkten finanziellen Bürgerbeteiligung teilhaben können. Mindestens 30 % des Eigenkapitals sind für Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommune bzw. kommunale Einrichtungen (außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer (Pachtempfangende) und des Initiatorenkreises) sicherzustellen. Damit soll eine möglichst umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen Energiewende erreicht werden.*

2. Änderungsbedarf:

- Die Festsetzung, dass der Freiflächen-PV-Ausbau im Gemeindegebiet entlang der beiden Korridore DB-Strecke Münster – Osnabrück und Lappwaldbahn-Strecke Ibbenbüren – Lienen – Versmold erfolgen soll („Flächenstrategie“), wird kritisch gesehen:*
 - Mit der Festsetzung des Korridors an der Lappwaldbahn-Strecke würde eine bandartige Struktur von Freiflächen-PV ermöglicht, welche die Ortslage von Lienen bzw. den flacheren Teil des Gemeindegebietes vom Teutoburger Wald trennt.*
 - Der Korridor an der DB-Strecke umfasst auch Flächen innerhalb der Ortslage von Kattenvenne. Diese bisher unbebauten Flächen innerhalb der Ortslage sollten aber einer möglichen Nachverdichtung / Innenentwicklung mit Wohnbebauung vorbehalten bleiben und nicht für Freiflächen-PV vorgesehen werden.*
 - Die Betrachtung alternativer, vorbelasteter Korridore (Landesstraßen, Kreisstraßen oder auch Trassen von Hochspannungsleitungen) ist anscheinend unterblieben. Um seitens des Rates eine Abwägung treffen zu können, ist eine solche Betrachtung nachzuholen. Nur so kann letztlich gewährleistet werden, dass erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Betriebe sowie des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes vermieden und wertvolle Landschaftsteile und bedeutsame Naherholungsräume nicht beeinträchtigt werden.*

- *Es sollte geprüft und dargestellt werden, ob es neben den bandförmigen Bereichen alternativ bzw. in Ergänzung Bereiche / Einzelflächen im Gemeindegebiet gibt, die für eine Freiflächen-PV-Nutzung zu bevorzugen wären.*
- *Die von der Verwaltung formulierten Ausnahmen von der Flächenstrategie sind hinsichtlich ihrer Konsequenzen zu erläutern und diese dann abzuwägen. Die vorgeschlagene Privilegierung (d.h. Herausnahme aus der Bindung der Flächenstrategie) von Freiflächen-PV in der Nähe von Industrie- und Gewerbegebieten zur Eigenstromversorgung könnte etwa zur Folge haben, dass künftig das Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten von Freiflächen-PV umgeben sein wird. Ob dies grundsätzlich wünschenswert ist, sollte diskutiert werden.*
- *Bezüglich der unter „Anforderungen an die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ aufgeführten Kriterien sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:*
 - *Hinsichtlich des Abstands zu Wohngebäuden sollte eine Abstandsregel gelten: Grundsätzlich sollte ein Abstand von mindestens 100 m vorgesehen werden. Eine Kombination mit landschaftsbaulichem Sichtschutz sollte aber vorbehaltlich der Zustimmung des Rates im Einzelfall möglich sein.*
 - *Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist darauf hin zu wirken, dass der Sitz der jeweiligen Betreibergesellschaft für die gesamte Dauer des Anlagenbetriebes in Lienen ist. Dies ist im jeweiligen städtebaulichen Vertrag, der auch einen möglichen Verkaufsfall mitberücksichtigt, zu regeln.*
 - *Bei verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Auswirkungen eines Wegfalls der Flächen bei PV-Nutzung auf den Pachtbetrieb durch ein Gutachten der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu ermitteln und zu bewerten. Ziel der Gemeinde ist es, dass für die vorhandene bzw. vorgesehene landwirtschaftliche Produktion der Betriebe sowie für deren Entwicklung weiterhin ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.*
 - *Bezüglich des Rückbaus nach Ende der Nutzung muss im Konzept auch dargestellt werden, wie dies verbindlich geregelt werden soll. Hierzu wird nachfolgend unter 3. Konkretisierungsbedarf ein Vorschlag gemacht.*

3. Konkretisierungsbedarf:

Die unter "Bedingungen für ein bauplanungsrechtliches Verfahren" genannten Mindestanforderungen und Bedingungen zur Einleitung eines Prüfverfahrens zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage sind zu konkretisieren (≡ Konkretisierung unterstrichen). Sie sind mit dem Antrag auf Bauleitplanung nachzuweisen:

- Benennung des Vorhaben-/Projektträgers bzw. der Betreibergesellschaft mit allen einschlägigen Kontaktdaten
- Benennung eines zuständigen Projektsteuerers / zentralen Ansprechpartners für das gesamte Verfahren mit allen einschlägigen Kontaktdaten
- Städtebaulicher Vertrag, der insbesondere folgende Punkte umfasst:
 - Nachweis des Sitzes der Betreibergesellschaft in Lienen (Auszug aus dem Handelsregister).
 - Nachweis der Flächenverfügbarkeit der projektierten Flächen
 - Nachweis der wirtschaftlichen / finanziellen Leistungsfähigkeit bezogen auf das Vorhaben (mindestens eine belastbare Absichtserklärung eines Geldinstituts)
 - Bestätigung der Übernahme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehen.

- Vorlage geeigneter Planunterlagen (Lageplan, Vorhabenplanung. Erläuterungsbericht, *wesentliche Zahlen und Daten*).
- Verortung des (wahrscheinlichen) Einspeisepunktes und Nachweis, dass eine Einspeisung in den / die Netzverknüpfungspunkt(e) sichergestellt werden kann.
- Nachweis / Erklärung: Keine Fällung von Bäumen.
- Darstellung, wie die Fläche künftig durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden wird. Zusage zum Ausschluss der Verwendung von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Zusage des Ausgleichs der durch das Vorhaben hervorgerufenen naturschutzrechtlichen Eingriffe im Gebiet, keine Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit der Flächen.
- Bei vorgesehener Einzäunung: Sicherstellung der Durchgängigkeit für Kleintiere (mindestens 20 cm Bodenabstand).
- Verpflichtung zum Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anlage mit dem Ziel, der Wiederherstellung mindestens des vorherigen Flächenzustandes. Darzustellen ist, wie eine sofortige anschließende Rückführung der Flächen in eine weitergehende Nutzung landwirtschaftlicher oder naturschutzrechtlicher Art gewährleistet wird. Für den Rückbau und die Wiederherstellung der Flächen ist eine Sicherung von finanziellen Rücklagen (Bürgschaft) vorzusehen. Das Konzeptes für einen möglichst nachhaltigen Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
- Wenn auf der projektierten Flächen hemmende Kriterien oder Einzelfallkriterien vorliegen, muss im Vorfeld eine erste positive Stellungnahme bzw. Gutachten der entsprechenden Fachbehörde vorliegen, die die Unbedenklichkeit darlegt.

Lienen, den 02.10.2023

Georg Kubitz, Wiltrud Kampling,
Fraktionsvorsitzende